



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 11. Februar 2015

Nummer 4

Erstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 10. Februar 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 5 des Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung beträgt 7 742,81 Euro.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich erhält das Mitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1 664,03 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 15 Absatz 4 direkt an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark